

## 431 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

**11. 6. 1964**

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom , mit  
dem das Notarversicherungsgesetz 1938 ab-  
geändert und ergänzt wird (8. Novelle zum  
Notarversicherungsgesetz 1938).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I.**

Das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1951, BGBl. Nr. 159/1952, BGBl. Nr. 67/1955, BGBl. Nr. 262/1957, BGBl. Nr. 295/1959, BGBl. Nr. 167/1961, BGBl. Nr. 187/1963 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 9 Abs. 2 ist der Ausdruck „je 20 S“ durch den Ausdruck „je 40 S“ zu ersetzen.
2. Im § 10 Abs. 2 ist der Ausdruck „Hilflosenzuschuß“ durch den Ausdruck „Kinderzuschuß“ zu ersetzen.

3. a) § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Erreicht eine nach Abs. 1 bemessene Invaliditätsrente nicht den Betrag von 1800 S monatlich, so ist sie auf den Betrag von 1800 S monatlich aufzufüllen. Ist die Rente nach § 20 b oder nach einer früheren für das Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensionsversicherungen getroffenen Regelung nur anteilig zu gewähren, so ist die Auffüllung vor der Ermittlung des Anteiles vorzunehmen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

4. Im § 23 a Abs. 1 ist der Ausdruck „monatlich 840 S“ durch den Ausdruck „monatlich 1080 S“ zu ersetzen.

5. § 49 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die vor dem 1. Jänner 1960 angefallenen Renten und die nach dem 31. Dezember 1959 angefallenen oder noch anfallenden Hinterbliebenenrenten nach Invaliditäts(Alters)rentnern, deren Rente vor dem 1. Jänner 1960 angefallen ist, sind vom 1. Jänner 1964 beziehungsweise vom späteren Anfallstag der Rente an um 10 v. H. des Rentenbetrages ohne Hilflosenzuschuß, wie er am 31. Dezember 1963 gebührt hat oder gebührt hätte, zu erhöhen. Erreicht hier

durch zusammen mit der Erhöhung des Grundbetrages nach Abs. 2 die Witwenrente nach § 14 Z. 1 lit. a nicht den Betrag von 1080 S, die Witwenrente nach § 14 Z. 1 lit. b nicht den Betrag von 900 S, die Waisenrente für ein einfaches verwaistes Kind nicht den Betrag von 270 S und die Waisenrente für ein doppelt verwaistes Kind nicht den Betrag von 540 S, so ist die Rente auf den Betrag von 1080 beziehungsweise 900, 270 und 540 S aufzufüllen. Bei Hinterbliebenenrenten dürfen die angegebenen Mindestbeträge zusammen 1800 S zuzüglich von je 180 S für jede Waise nicht übersteigen und sind auf dieses Höchstmaß verhältnismäßig herabzusetzen; § 17 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sind entsprechend anzuwenden. Ist die Rente nach § 20 b oder nach einer früheren für das Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensionsversicherungen getroffenen Regelung nur anteilig zu gewähren, so ist die Auffüllung vor der Ermittlung des Anteiles vorzunehmen.“

#### **Artikel II.**

(1) Die im Notarversicherungsgesetz 1938 als Renten bezeichneten Leistungen aus der Pensionsversicherung erhalten die Bezeichnung Pensionen, die auf solche Leistungen Anspruchsberechtigten die Bezeichnung Pensionisten.

(2) Ist die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in Anwendung des § 20 b des Notarversicherungsgesetzes 1938 zur Feststellung und Flüssigmachung der Gesamtleistung berufen und ist diese geringer als die Leistung, die von der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ohne Anwendung des § 20 b zu erbringen wäre, so hat sie zur Gesamtleistung einen Betrag in der Höhe des Unterschiedes der beiden Leistungen zu gewähren.

#### **Artikel III.**

##### Wirkungsbeginn.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

#### **Artikel IV.**

##### Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.



## Erläuternde Bemerkungen

Das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBL Nr. 2 (NVG. 1938), wurde mit Ausnahme der Bestimmungen über die Kranken- und Arbeitslosenversicherung durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBL Nr. 142/1947, wieder in Kraft gesetzt. Seit seiner Wiederinkraftsetzung hat es durch zwei Notarversicherungs-Anpassungsgesetze und sieben Novellen zahlreiche Änderungen und Ergänzungen erfahren. Die wichtigsten davon sind folgende:

Durch die (1.) Novelle (BGBL. Nr. 174/1951) wurden Leistungen für die Hinterbliebenen erhöht und die Vorschriften über die Bemessung des veränderlichen Versicherungsbeitrages für Notariatskandidate geändert. Durch die 2. Novelle (BGBL. Nr. 159/1952) wurde der Hilflosenzuschuß für Invaliditätsrentner verbessert und gleichzeitig für Altersrentner eingeführt, der Steigerungsbetrag der Renten — mit Ausnahme bestimmter Hinterbliebenenrenten — erhöht und der veränderliche Versicherungsbeitrag für Notare auf 7% hinaufgesetzt. In der 3. Novelle (BGBL. Nr. 67/1955) wurden weitere Leistungsverbesserungen verfügt, und zwar wurden der Satz der Zusatzrente und die in der 2. Novelle nicht berücksichtigten Hinterbliebenenrenten verbessert. Ferner wurde eine Rentensorderzahlung eingeführt und einigen in Österreich eingebürgerten Versicherten die Erwerbung von Versicherungszeiten für die Zeit vor dem 1. Mai 1945 sowie die Nachversicherung von Unterbrechungen der Versicherung und von Behinderungszeiten ermöglicht. Durch die 4. Novelle (BGBL. Nr. 262/1957) wurden die Leistungen der Notarversicherung weiter verbessert; so wurden insbesondere der Grundbetrag der Invaliditäts(Alters)rente bei gleichzeitigem Einbau der Ernährungszulage in diesen Rentenbestandteil erhöht. Außerdem hatte diese Novelle auch Änderungen einiger Begünstigungsbestimmungen und Verbesserungen der Einkaufsmöglichkeiten von Versicherungszeiten zum Inhalt. Die 5. Novelle (BGBL. Nr. 295/1959) brachte in der Hauptsache eine neuerliche Erhöhung der Renten aus der Notarversicherung, wobei auch die sogenannten Altrenten, allerdings in einem geringeren Ausmaß, eine Verbesserung erfuhren.

Ferner wurde der Grundbeitrag erhöht und eine Sonderregelung bei Zusammentreffen von Versicherungszeiten in mehreren Pensionsversicherungen und der Hilflosenzuschuß zu Hinterbliebenenrenten neu eingeführt. Auf Grund der 6. Novelle (BGBL. Nr. 167/1961) wurde eine zweite Rentensorderzahlung vorgesehen sowie die Mindestbeträge bestimmter Altrenten erhöht und die Ruhensbestimmungen erweitert. Die 7. Novelle (BGBL. Nr. 187/1963) bewirkte eine Verbesserung der versicherungsrechtlichen Stellung der Kinder und eine Erhöhung des Hilflosenzuschusses bei Hinterbliebenenrenten.

Der vorliegende Entwurf einer 8. Novelle zum NVG. 1938 beruht auf einem Antrag der Hauptversammlung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates. Er steht insbesondere mit den Verbesserungen der Richtsätze bei der Gewährung der Ausgleichszulage im Zusammenhang, wie dies für den Bereich der Allgemeinen Sozialversicherung durch die 9., 10., 12. und 13. Novelle zum ASVG., BGBL. Nr. 13/1962, 85/1963, 253/1963 und 320/1963, und für den Bereich der in der gewerblichen Wirtschaft selbstständig Erwerbstätigen durch die 7., 9. und 10. Novelle zum GSPVG., BGBL. Nr. 86/1963, 254/1963 und 321/1963, bewirkt wurde.

Dementsprechend sind als wichtigste Maßnahmen des Entwurfs die Einführung einer Mindestrente in der Pensionsversicherung, soweit es sich dabei nicht um Altrenten handelt, die Erhöhung der Altrenten und der Mindestbeträge der im § 49 a genannten Hinterbliebenenrenten vorgesehen. Des weiteren nimmt der Entwurf die Verbesserung der Unfallsrente und eine betragsmäßige Änderung bei den Ruhensbestimmungen in Aussicht. Schließlich wird die Bezeichnung „Pension“ anstatt „Rente“ eingeführt und Härten, die sich bei der Anwendung der Wanderversicherungsvorschriften (§ 20 b NVG. 1938) ergeben, beseitigt. Als Zeichen, wie notwendig die Verbesserung der Renten ist, mag die Tatsache gelten, daß von den gegenwärtigen 331 Rentenbeziehern der Anstalt 120 eine Leistung beziehen, die unter den im Entwurf (§ 49 a und § 11 in Zusammenhang mit §§ 15 und 16) vorgesehenen Mindestbeträgen liegt.

Zur finanziellen Lage der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ist folgendes zu sagen:

Nach der vorläufigen Erfolgsrechnung betrug der Rentenaufwand für das Jahr 1963 rund 8'9 Millionen Schilling; dem standen Beitrags-einnahmen von rund 10'7 Millionen Schilling gegenüber. Das Reinvermögen der Anstalt macht über 15 Millionen Schilling aus.

Die Mehraufwendungen auf Grund der geplanten Maßnahmen sind im Jahre 1964 für die Erhöhung der Altrenten um 10 v. H. mit 265.000 S, für die Erhöhung der Mindestbeträge der im § 49 a genannten Hinterbliebenenrenten mit 341.000 S und für die Einführung der Mindestdirektrente, die gleichzeitig auf Grund der Konstruktion der §§ 15 und 16 eine Mindestrente bei den Hinterbliebenenrenten bewirkt, mit 15.000 S zu veranschlagen; den Hauptanteil des Mehraufwandes für diese Regelung beansprucht die Mindestrente bei den Hinterbliebenenrenten, weil nach den Unterlagen bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates im Jahre 1964 mit lediglich drei Fällen zu rechnen ist, in denen eine Alters- beziehungsweise Invaliditätsrente im Mindestausmaß zu gewähren sein wird. Der Aufwand für die Beseitigung der Härtefälle, die sich bei der Anwendung der Wanderversicherungsvorschriften ergeben, wird im Jahre 1964 45.000 S betragen. Die finanzielle Auswirkung der Änderung bei den Ruhensbestimmungen kann vernachlässigt werden. Ebenso ist eine finanzielle Belastung von der Erhöhung der Unfallsrenten nicht zu erwarten, weil die Anstalt schon seit Jahrzehnten keine Unfallsrente zu leisten hat.

Trotz der vorgesehenen Leistungsverbesserungen, die insgesamt die Summe von rund 666.000 S erreichen werden, erwartet die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates für das Jahr 1964 einen Mehrertrag von rund 750.000 S. Diese finanzielle Situation der Anstalt ist nicht zum geringen Teil auf die ab 1. Jänner 1963 durch die Hauptversammlung der Anstalt vorgenommene Erhöhung des veränderlichen Versicherungsbeitrages von 7 auf 10 v. H. der Beitragsgrundlage zurückzuführen. Dem Beschuß der Hauptversammlung zufolge gilt die Beitragserhöhung nur bis 31. Dezember 1964. Sie hat jedoch auf Grund der von ihr für die gegenständliche Novelle angeregten Leistungsverbesserungen den Willen bekundet, die Beitragserhöhung auch über das Jahr 1964 hinaus gelten zu lassen. Überdies ist zu bemerken, daß die Satzung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates die Erhöhung des veränderten Beitrages um noch weitere 2 v. H. zuläßt. Beiträge des Bundes zur Notarversicherung sind nicht vorgesehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist zu bemerken:

#### Zu Artikel I Z. 1:

Die in der Unfallversicherung nur für Notariatskandidaten vorgesehene Unfallsrente beträgt gemäß § 9 NVG. 1938 für je volle 5 v. H. Minderung der Berufsfähigkeit je 4 v. H. des Gehaltsverlustes, höchstens aber je 20 S monatlich. Dieser Höchstsatz wurde durch die 3. Novelle zum NVG. 1938 im Jahre 1955 festgesetzt. Da sich seither die Gehälter der Notariatskandidaten fühlbar erhöht haben, steht der Höchstsatz von 20 S nicht mehr in dem selben Verhältnis zu ihrem Einkommen wie dies im Jahre 1955 der Fall war. Durch den vorliegenden Entwurf wird er daher auf 40 S erhöht. Diese Bestimmung hat derzeit keine praktische Auswirkung, weil die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates seit Jahrzehnten keinen Dienstunfall zu entschädigen hatte.

#### Zu Artikel I Z. 2:

Durch die Neufassung des § 10 Abs. 2 NVG. 1938 wird lediglich der Ausdruck „Hilflosenzuschuß“ durch den Ausdruck „Kinderzuschuß“ ersetzt und damit ein Redaktionsverssehen, das auf die 5. Novelle zum NVG. 1938 zurückgeht, beseitigt.

#### Zu Artikel I Z. 3:

Grundsätzlich darf gemäß § 11 NVG. 1938 die Invaliditätsrente ohne Zuschüsse — dasselbe gilt für die Altersrente — 80 v. H. des Durchschnittes der Monatseinkommen (§ 36 Abs. 2 NVG. 1938) aus den letzten 36 Beitragsmonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles beziehungsweise in bestimmten Fällen vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht übersteigen. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates hat darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung in den Fällen, in denen der Versicherte in den entscheidenden 36 Monaten infolge einer langdauernden Krankheit, einer Verpflichtung zum Schadenersatz oder einer anderen Notlage kein entsprechendes Einkommen erzielen konnte, zu Härten führt, die nicht zu rechtfertigen seien. Wie die Anstalt weiters anführt, sind ihr einige Fälle bekannt, in denen die Rente auf Grund der geltenden Bestimmungen nicht einmal die in § 49 a NVG. 1938 für Waisenrenten vorgesehenen Beträge erreicht. Diese nachteilige, auch die Standesinteressen berührende Auswirkung der Bestimmung über eine Höchstgrenze der Rente soll durch die nunmehrige Regelung über eine Mindestgrenze der Rente beseitigt werden. Durch sie soll jedem Anspruchsberechtigten, wenn die sonstigen Bemessungsbestimmungen des § 11 NVG. 1938 eine geringere Leistung ergeben würden, eine Direktrente von

## 431 der Beilagen

5

mindestens 1800 S monatlich gewährleistet werden. Aus sozialpolitischen Erwägungen soll die Auffüllung der Rente auf 1800 S auch in den Fällen vorgenommen werden, in denen die Ruhensbestimmungen (§ 23 a NVG. 1938) anzuwenden sind.

Der Betrag von 1800 S geht auf die Höhe einer Rente zurück, die einem Versicherten gebührt, der nur Versicherungszeiten im Ausmaß der 60monatigen Wartezeit nachweisen kann und der als Gehalt monatlich 2500 S (14mal) bezieht; der Monatsgehalt von 2500 S entspricht der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zufolge dem von den meisten Notariatskammern festgesetzten Mindestgehalt für Notariatskandidaten.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 NVG. 1938, wonach die Hinterbliebenenrenten in einem bestimmten Prozentsatz der Direktrente gebühren, bewirkt die Bestimmung über eine Mindestrente bei den Direktrenten, daß auch den Beziehern von Hinterbliebenenrenten ein Mindestbetrag garantiert ist. Dies ist insofern gerechtfertigt, weil das Einkommen der Hinterbliebenen in einem entsprechenden Verhältnis zum Einkommen des Verstorbenen, der zu ihrem Unterhalt beigetragen hat, stehen soll.

Zu erwähnen ist noch, daß die Vorschrift über die Mindestrenten die sogenannten Altrenten nicht betrifft, weil gemäß Artikel III der 5. Novelle zum NVG. 1938 die Bestimmung des § 11 NVG. 1938 nur für die nach dem 31. Dezember 1959 angefallenen Renten mit Ausnahme der Hinterbliebenenrenten nach Invaliditäts(Alters)rentnern, deren Rente vor dem 1. Jänner 1960 angefallen ist, gilt. Für die Altrenten sind in § 49 a NVG. 1938 entsprechende Mindestbeträge vorgesehen.

**Zu Artikel I Z. 4:**

Die Erhöhung des Einkommensbetrages, bei dessen Erreichen die Ruhensbestimmungen wirksam werden, von 840 S auf 1080 S steht mit der Änderung zu § 11 NVG. 1938 in Zusammenhang. Durch die Erhöhung wird bewirkt, daß ein Einkommen neben der Rente bis zur Höhe des nunmehrigen Mindestbetrages einer Witwenrente weiterhin kein Ruhen der Rente auslöst. Abgesehen vom höheren Einkommensbetrag entspricht diese Regelung der bisherigen Rechtslage. Unverändert bleibt auch die Bestimmung, wonach das Ruhen höchstens mit dem Betrag eintritt, um den die Summe aus Rente und Entgelt oder Einkünften im Monat 1800 S überschreitet; ferner die Bestimmung, wonach in einem derartigen Fall die Rente insgesamt um nicht mehr als um 240 S bei Invaliditäts(Alters)renten und 144 S bei Witwenrenten zum Ruhen kommt.

**Zu Artikel I Z. 5:**

Durch die zu § 49 a NVG. 1938 in Aussicht genommenen Maßnahmen werden zunächst alle sogenannten Altrenten um 10 v. H. des Rentenbetrages, wie er am 31. Dezember 1963 gebührt hat oder gebührt hätte, erhöht. Zum Rentenbetrag zählt auch ein Zuschlag zur Rente gemäß § 21 b NVG. 1938. Die Erhöhung gebührt ab 1. Jänner 1964 oder ab dem späteren Anfallstag. Altrenten sind jene Renten, die vor dem 1. Jänner 1960 angefallen sind und die nach dem 31. Dezember 1959 angefallenen oder noch anfallenden Hinterbliebenenrenten nach Invaliditäts(Alters)rentnern, deren Rente vor dem 1. Jänner 1960 angefallen ist. Die letzte generelle Erhöhung der Altrenten erfolgte durch die 5. Novelle zum NVG. 1938. Seither haben die Pensionen der Allgemeinen Sozialversicherung zweimal eine Erhöhung (8. und 13. Novelle zum ASVG.) sowie die Pensionen nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz eine Reihe von Verbesserungen (7. und 10. Novelle zum GSPVG.) erfahren. Es ist daher geboten, zumal die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates dies durchaus zuläßt, auch den Altrentnern der Notarversicherung eine Erhöhung ihrer Leistungen zuteil werden zu lassen.

Als weitere Maßnahme des neuen § 49 a NVG. 1938 ist die Erhöhung der Mindestbeträge für die Hinterbliebenenrenten vorgesehen; und zwar soll die Witwenrente nach § 14 Z. 1 lit. a NVG. 1938 1080 S (bisher 840 S), die Witwenrente nach § 14 Z. 1 lit. b NVG. 1938 900 S (bisher 700 S), die Waisenrente für ein einfach verwäistes Kind 270 S (bisher 210 S) und für ein doppelt verwäistes Kind 540 S (bisher 420 S) mindestens erreichen. Diese Verbesserung geht auf die Erhöhungen zurück, die die Richtsätze bei Gewährung der Ausgleichszulage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz seit dem 1. Jänner 1961 erfahren haben, dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung der Mindestbeträge für Hinterbliebenenrenten nach § 49 a NVG. 1938. Der Richtsatz für die Witwenpension nach § 292 ASVG. beziehungsweise § 89 GSPVG. betrug am 1. Jänner 1961 680 S. Zur Zeit hat er den Betrag von 840 S erreicht und sich damit um rund 23'5 v. H. erhöht. Gemäß § 49 a NVG. 1938 betrug der Mindestbetrag für die Witwenrente nach § 14 Z. 1 lit. a NVG. 1938 am 1. Jänner 1961 840 S. Nunmehr ist hiefür ein Betrag von 1080 S vorgesehen; dies kommt einer Erhöhung von rund 28'5 v. H. gleich. Sie ist damit zwar etwas stärker als die Erhöhung des Richtsatzes nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, die besondere Lage der Notarversicherung, die sich aus dem von ihr erfaßten Versichertenkreis ergibt, läßt dies aber vertretbar erscheinen. Im Hinblick darauf, daß bei der durch

den gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Mindestrente (Artikel I Z. 3 lit. a) die Auffüllung auf 1800 S auch in den Fällen vorzunehmen ist, in denen die Ruhensbestimmungen (§ 23 a NVG. 1938) angewendet werden, wird der letzte Satz des Abs. 1 des bisherigen § 49 a NVG. 1938 gestrichen. Die Mindesthöhe der Hinterbliebenenrenten nach § 49 a NVG. 1938 entspricht nunmehr dem Mindestbetrag der Hinterbliebenenrenten, wie er sich als Folge des neuen § 11 NVG. 1938 ergibt.

#### Zu Artikel II:

Die in der Pensionsversicherung als Renten bezeichneten Leistungen sollen nunmehr die Bezeichnung Pension erhalten. Die Notarversicherung folgt damit dem Beispiel der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz beziehungsweise dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, in denen durch die 9. Novelle zum ASVG. beziehungsweise durch die 5. Novelle zum GSPVG. die Bezeichnung Rente durch die Bezeichnung Pension ersetzt worden ist.

Da sich die Bemessung der Leistungen in der Notarversicherung und in der Pensions(Renten)-versicherung nach dem ASVG., GSPVG. und

LZVG. wesentlich von einander unterscheidet, haben sich bei der Anwendung der seit 1. Jänner 1960 wirksamen Wanderversicherungsvorschriften (§ 20 b NVG. 1938) Härten ergeben. Diese bestehen darin, daß in einer Reihe von Fällen die von der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zu erbringende Gesamtleistung erheblich niedriger ist als die Leistung, die die Anstalt ohne Anwendung der Wanderversicherungsvorschriften zu gewähren hätte. Die Differenz beträgt dabei bis zu 8800 S im Jahr. Je länger die Wanderversicherung in der bisher geltenden Form in der Notarversicherung bestehen bleibt, desto größer wird die Zahl derartiger Härtefälle werden. Sie werden durch die vorgesehene Änderung insofern beseitigt, als dem Berechtigten auf jeden Fall jene Leistung garantiert wird, die er auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Notarversicherung allein beanspruchen kann.

#### Zu Artikel III:

Es ist in Aussicht genommen, daß der Gesetzentwurf rückwirkend mit 1. Jänner 1964 wirksam wird. Maßgebend hiefür ist, daß die letzte Erhöhung der Pensionen beziehungsweise der Richtsätze im ASVG. ebenso wie die letzte Richtsatzserhöhung im GSPVG. mit diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist.